

# Finanzreglement KTV Brugg

## Art 1 Zweck

Dieses Reglement soll die Unterstützung von Vereinen und Riegen durch den Kreisturnverband Brugg regeln.

## Art 2 Beitragsberechtigte Vereine

Beitragsberechtigt sind alle Vereine, die Mitglied des Kreisturnverbandes Brugg sind.

## Art 3 Zur Verfügung stehender Betrag

Der jährliche zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Delegiertenversammlung des Kreisturnverbandes Brugg im Budget festgelegt. Sobald der Betrag von einem Verbandsjahr aufgebraucht ist, werden keine weiteren Anträge im selben Verbandsjahr mehr bewilligt.

## Art 4 Unterstützungsberechtigte Anträge

Durch den Kreisturnverband können folgende Anschaffungen oder weiteres unterstützt werden:

- Anschaffung von Sportgeräten
- Unterstützung von Sportlagern oder ähnlichen mehrtägigen Veranstaltungen mit sportlichem Charakter für die Jugendabteilungen der Vereine.
- Unterstützung öffentlichen Sportanlässen ohne Beteiligung des Kreisturnverbandes Brugg

## Art 5 Unterstützungsbeträge

### 5.1 Anschaffung von Sportgeräten

Anschaffung von Sportgeräten jeglicher Art werden mit einem Anteil von 25% oder maximal 750 CHF unterstützt.

### 5.2 Sportlager oder Jugendsportveranstaltungen

Der Verband beteiligt sich mit einem Betrag von max. 10 CHF pro Jugendliche/n und Tag oder einem Maximalbetrag von 1000 CHF an jeglichem Sportlager oder ähnlichen Anlässen kürzerer Dauer der Jugendabteilungen.

### 5.3 Sportanlässe

Der Verband beteiligt sich mit max. 5 CHF pro Teilnehmer oder max. 20 CHF pro Mannschaft oder maximal 500 CHF an jeglichen öffentlichen Sportanlässen, an denen der Kreisturnverband Brugg nicht als Mitorganisator auftritt.

## Art 6 Antrag um Unterstützung

Jegliche Unterstützungsanträge müssen mindestens 4 Monate vor der Anschaffung der Sportgeräte oder der Durchführung des Anlasses mit dem Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular kann auf der Homepage des Kreisturnverbandes Brugg heruntergeladen werden.

### **Art 7 Bewilligung der Anträge**

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg, falls nötig können durch diesen, weitere Unterlagen eingefordert werden.

Der jeweilige Betrag wird durch den Zentralvorstand des Kreisturnverbandes Brugg bestimmt und richtet sich an den eingegangenen Anträgen. Der Maximalbetrag ist unter Artikel 5 festgelegt.

### **Art 8 Gültigkeit**

Das Reglement orientiert sich an der finanziellen Situation des Kreisturnverbandes Brugg und kann jederzeit durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg angepasst werden.

### **Art 9 Gegenwert**

An den Anlässen und den Lagern muss die finanzielle Unterstützung durch den KTVB bekanntgemacht werden. Das Logo des KTVB und den Zusatz «Wird unterstützt durch», muss auf allen offiziellen Dokumenten, Ausschreibungen und Papieren abgebildet werden.

### **Art 10 Auszahlung**

Die Auszahlung der durch den Kreisturnverband Brugg gesprochenen Finanzierung erfolgt:

Sportgeräte: Nach der Beschaffung durch Einreichung der Rechnung an den Kreisturnverband Brugg

Sportlager: Nach der Durchführung durch Einreichung der definitiven Teilnehmerzahlen und eines Terminplanes für das Lager.

Wettkampf: Nach dem Anlass durch Einreichung der definitiven Teilnehmerzahlen und der Rangliste.